

---

**Beitragsreglement für externe  
familienergänzende Betreuung von Kindern  
im Vorschulalter (REKV)  
der Politischen Gemeinde Dänikon**

**vom 18. April 2016**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Vorbemerkung .....	3
Art. 1    Zweck .....	3
Art. 2    Grundsätze .....	3
Art. 3    Geltungsbereich.....	3
Art. 4    Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien.....	4
<b>B. Berechnung der Beiträge</b> .....	<b>5</b>
Art. 5    Grundsatz .....	5
Art. 6    Betreuungstarife .....	5
Art. 7    Steuerbares Vermögen .....	5
Art. 8    Massgebendes Einkommen.....	5
Art. 9    Ausserordentliche Betreuungskosten .....	6
Art. 10   Beitragstabelle.....	6
Art. 11   Gesuchstellung .....	6
Art. 12   Widerruf der Beitragszusage.....	6
Art. 13   Unterlagen .....	7
Art. 14   Besondere Bestimmungen zu Unterlagen .....	7
Art. 15   Einsichtsrecht der Gemeinde .....	8
Art. 16   Neuberechnung des Beitrags .....	8
Art. 17   Rückzahlung und Nachforderung.....	8
Art. 18   Härtefälle.....	9
Art. 19   Beitragszahlungen.....	9
Art. 20   Ende der Beitragszahlungen .....	9
<b>C. Vollzug</b> .....	<b>10</b>
Art. 21   Anwendung des Beitragsreglements .....	10
Art. 22   Einstellung der Beiträge im Budget.....	10
Art. 23   Fehlende, unvollständige und falsche Angaben .....	10
<b>D. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>11</b>
Art. 24   Schlussbestimmungen .....	11
Art. 25   Rekursrecht.....	11
Art. 26   Inkrafttreten.....	11
Art. 27   Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe.....	11
Art. 28   Übergangsbestimmungen.....	11

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Vorbemerkung**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Erziehungsberechtigte, die mit ihren Kindern in der Gemeinde Dänikon wohnen. Wird die elterliche Sorge nur von einem Erziehungsberechtigten oder gar nicht von den Erziehungsberechtigten wahrgenommen, gilt dieses Reglement auch für die Inhaber der elterlichen Sorge von Kindern. Im Reglement wird einfachheitshalber jedoch nur der Begriff „Erziehungsberechtigte“ verwendet.

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung hat für die Unterstützung der erwerbstätigen Erziehungsberechtigten bei der familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter eine Beitragsverordnung (VOKV) erlassen. Das vorliegende Beitragsreglement (REKV) enthält die Ausführungsbestimmungen dazu. Es legt insbesondere fest, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einem Beitrag an die vom Gemeinderat definierten Vollkostentarife anerkannter Betreuungseinrichtungen profitieren zu können und nach welchem Massstab Unterstützung gewährt wird.

#### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Grundsätze der Gemeinde Dänikon für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter sind in der von der Gemeindeversammlung genehmigten Beitragsverordnung (VOKV) festgehalten.

#### **Art. 3 Geltungsbereich**

##### **<sup>1</sup> Erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Beitragsberechtigt sind alle erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, während der Zeit der gleichzeitigen Berufsausübung, im Rahmen der Bestimmungen der VOKV, sofern die familienergänzende Betreuung durch ihre berufliche Tätigkeit notwendig ist.

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben einen Nachweis über ihr Arbeitspensum zu erbringen (inkl. Arbeitstage und -zeiten). Sie haben ferner nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Erstausbildungsstätte besuchen, einen Nachweis zur regelmässigen Selbständigkeit erbringen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben.

##### **<sup>3</sup> Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte**

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, welche vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, haben die Möglichkeit schriftlich und begründet beim Sozialsekretariat Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereichs zu stellen.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

<b>Art. 4</b>	<b>Betreuungseinrichtungen / Tagesfamilien</b>
---------------	--

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 3 der VOKV kann die Gemeinde Dänikon familienergänzende Betreuungseinrichtungen anerkennen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine gültige Betriebsbewilligung gemäss kantonalen Richtlinien vorliegt.
- b) Tagesfamilienorganisationen, die Mitglied der Kibesuisse sind.
- c) Die Betreuungseinrichtung ist konfessionell, politisch und ideologisch neutral.
- d) Die Betreuung der Kinder erfolgt in deutscher Sprache.
- e) Die aktuellen Betreuungstarife liegen der Gemeinde vor und liegen in dem vom Gemeinderat mit Beschluss definierten Rahmen.

## **B. Berechnung der Beiträge**

### **B. Berechnung der Beiträge**

<b>Art. 5</b>	<b>Grundsatz</b>
---------------	------------------

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Beiträge gelten die Bestimmungen der VOKV.

<b>Art. 6</b>	<b>Betreuungstarife</b>
---------------	-------------------------

<sup>1</sup> Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen der VOKV. Die Betreuungstarife werden von den Betreuungseinrichtungen festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe beitragsberechtigt sind. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind vorgängig davon in Abzug zu bringen.

<b>Art. 7</b>	<b>Steuerbares Vermögen</b>
---------------	-----------------------------

<sup>1</sup> Liegt das steuerbare Vermögen (zur Zeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten gesamthaft über der Vermögensgrenze von CHF 200'000.-, besteht kein Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen durch die Gemeinde. Liegt es unter dieser Vermögensgrenze, so richtet sich der Erziehungsberechtigtenbeitrag nach dem massgebenden Einkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie den effektiv verursachten Betreuungskosten.

<b>Art. 8</b>	<b>Massgebendes Einkommen</b>
---------------	-------------------------------

<sup>1</sup> Das massgebende Einkommen gemäss VOKV Artikel 7 ergibt sich aus einer Selbstdeklaration mit Angaben analog der Steuererklärung:

Ziffer 199      Total der Einkünfte

**abzüglich**

Ziffer 186      Einkünfte aus selbstgenutzten Liegenschaften (Verbleibender Ertrag)

Ziffer 254      Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partner

Ziffer 255      Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)

Darin enthalten sein müssen alle Einkünfte aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Renten, Leistungen von Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, Mietzinsenerträgen (ohne Eigenmietwert) usw.

## B. Berechnung der Beiträge

### Art. 9 Ausserordentliche Betreuungskosten

<sup>1</sup> Ausserordentliche Kosten für Anlässe und spezielle Aktivitäten, die zusätzlich zu den Betreuungskosten und gemäss individueller Beteiligung zusätzlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten anfallen, werden von der Gemeinde nicht übernommen.

### Art. 10 Beitragstabelle

<sup>1</sup> Den Erziehungsberechtigten werden gemäss nachstehender Tabelle Beiträge auf dem vom Gemeinderat definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der Kinder gemäss nachfolgender Aufstellung:

Massgebendes Einkommen gemäss Art. 8	Anzahl Kinder *)			
	1	2	3	4+
Bis 35'000	60%	60%	60%	60%
> 35'000	50%	55%	60%	60%
> 45'000	40%	45%	50%	55%
> 55'000	30%	35%	40%	45%
> 65'000	20%	25%	30%	35%
> 75'000	10%	15%	20%	25%
> 85'000	5%	10%	15%	20%
> 95'000	0%	0%	0%	0%

\*) Anzahl der im Haushalt der Erziehungsberechtigten lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

### Art. 11 Gesuchstellung

<sup>1</sup> Anträge auf die Gewährung von Beiträgen sind vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend erfolgt keine Ausrichtung von Beiträgen.

### Art. 12 Widerruf der Beitragszusage

<sup>1</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Betreuungseinrichtungen gegenüber nicht nach, kann die Gemeinde ihre Beitragszusage widerrufen und den Erziehungsberechtigten die gewährten Beiträge ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

## **B. Berechnung der Beiträge**

### **Art. 13                    Unterlagen**

<sup>1</sup> Die Festlegung des Beitrags stützt sich auf die folgenden jährlich einzureichenden Unterlagen, die der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Beitragsgesuch einzureichen sind:

- a) geschätztes massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 für das laufende Jahr (Selbstdeklaration),
- b) letzte Steuererklärung und letzte Steuereinschätzung,
- c) letzte drei Lohnabrechnungen (bei unselbständiger Erwerbstätigkeit),
- d) aktuelle Betriebsbuchhaltung für Selbstständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung oder Hilfsblatt A zur Steuererklärung für Selbstständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung (inkl. Kopien der aufgeführten Einkommen),
- e) Abrechnungen der Alimenten, Renten, Stipendien usw.
- f) Unterhaltsvertrag bzw. Trennungs- oder Scheidungsurteil,
- g) Betreuungsvertrag (Krippe, Tagesfamilienorganisation).

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann die Gemeindeverwaltung weitere Unterlagen zur Prüfung einfordern.

<sup>3</sup> Die jährliche Selbstdeklaration samt Belegen ist zusammen mit den gemäss Art. 17 REKV verlangten Unterlagen bis jeweils am 30. April einzureichen.

### **Art. 14                    Besondere Bestimmungen zu Unterlagen**

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse umgehend zu melden.

<sup>2</sup> Ist der Zuzug nach Dänikon kürzlich erfolgt und sind deswegen noch keine eigenen Steuerdaten vorhanden, haben die Erziehungsberechtigten Kopien der aktuellsten rechtskräftigen Steuerunterlagen sowie die aktuelle Steuererklärung der früheren Wohn-gemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie der Trennungs- und Scheidungsvereinbarung einzureichen.

## **B. Berechnung der Beiträge**

### **Art. 15                    Einsichtsrecht der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung hat das Recht, in die für die Berechnung der Beiträge notwendigen Personaldaten der Erziehungsberechtigten Einsicht zu nehmen (z.B. Steuerdaten, Anzahl Kinder, Zivilstand, Wohnsitz). Mit der Unterzeichnung des Gesuchs um Betreuungsbeiträge wird von den Erziehungsberechtigten das Einverständnis zur Einsicht gegeben.

### **Art. 16                    Neuberechnung des Beitrags**

<sup>1</sup> Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der gewährten Beiträge erfolgt jährlich durch die Gemeindeverwaltung aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 13 und 17 REKV.

<sup>2</sup> Eine Neuberechnung des Beitrags erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten jederzeit innert Monatsfrist

- a) bei einer Änderung der Familienverhältnisse,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 10'000.- pro Jahr verändert (inkl. Abgabe einer Selbstdeklaration des massgebenden Einkommens)

### **Art. 17                    Rückzahlung und Nachforderung**

<sup>1</sup> Die Steuererklärung muss im Folgejahr der Betreuung der Gemeindeverwaltung eingereicht werden, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein Betreuungsverhältnis mehr besteht. Werden die Unterlagen bis am 30. April des Folgejahres nicht eingereicht, stellt die Gemeinde den Erziehungsberechtigten die geleisteten Beiträge des Vorjahres und des laufenden Jahres in Rechnung.

<sup>2</sup> In der Regel stützen sich die Berechnungen auf die Angaben in der Steuererklärung. Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr wird das Einkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet.

<sup>3</sup> **Rückzahlung:**

Liegt das Total des massgebenden Jahreseinkommens gemäss Steuererklärung unter dem geschätzten Jahreseinkommen gemäss Selbstdeklaration, wird die Differenz aus der zu tief angesetzten Beitragseinstufung nach Prüfung der Unterlagen an die Gesuchsteller ausbezahlt.

<sup>4</sup> **Nachforderung:**

Liegt das Total des massgebenden Jahreseinkommens gemäss Steuererklärung über dem geschätzten Jahreseinkommen gemäss Selbstdeklaration, wird die Differenz aus der zu hoch angesetzten Beitragseinstufung zurückgefordert.

<sup>5</sup> Bei Nichtbezahlung der Beitragseinstufungskorrektur innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen, wird die Ausrichtung des Elternbeitrages des laufenden Jahres per sofort sistiert, bis die Differenzzahlung geleistet ist.



## **B. Berechnung der Beiträge**

### **Art. 18 Härtefälle**

<sup>1</sup> Ein Härtefall tritt dann ein, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Artikel 8 abzüglich Erziehungsberechtigtenbeiträge gemäss Artikel 10) unter den ortsüblichen Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien für den betreffenden Haushalt sinkt.

<sup>2</sup> In diesen Härtefällen kann der verbleibende Erziehungsberechtigtenbeitrag gemäss Artikel 10 auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf nicht unterschritten wird. Dazu ist jedoch ein entsprechender Entscheid der Sozialbehörde erforderlich.

### **Art. 19 Beitragszahlungen**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Beiträge an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich nach Eingang einer Rechnungskopie und eines Zahlungsbeleges für die Betreuungskosten.

<sup>2</sup> Diese Unterlagen sind bis am 10. des Folgemonats der Gemeindeverwaltung einzureichen. Gestützt darauf erfolgt die Auszahlung des Beitrags in der Regel bis Ende des Monats.

<sup>3</sup> Die Beiträge werden maximal bis drei Monate nach Rechnungsdatum ausbezahlt.

### **Art. 20 Ende der Beitragszahlungen**

<sup>1</sup> Die Beitragszahlungen enden am letzten Tag des Monats, in welchem die Beitragsberechtigten aus der Gemeinde Dänikon wegziehen.

## **C. Vollzug**

---

### **C. Vollzug**

<b>Art. 21</b>	<b>Anwendung des Beitragsreglements</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Der Vollzug des Beitragsreglements untersteht dem Gemeinderat und erfolgt administrativ durch die Gemeindeverwaltung. Der Datenschutz wird gewährleistet.

<b>Art. 22</b>	<b>Einstellung der Beiträge im Budget</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der VOKV.

<b>Art. 23</b>	<b>Fehlende, unvollständige und falsche Angaben</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Es gelten die Bestimmungen der VOKV.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **D. Schlussbestimmungen**

<b>Art. 24</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>
----------------	----------------------------

<sup>1</sup> Änderungen dieses Beitragsreglements für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) werden durch den Gemeinderat erlassen.

<b>Art. 25</b>	<b>Rekursrecht</b>
----------------	--------------------

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieses Beitragsreglements für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (REKV) kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden.

<b>Art. 26</b>	<b>Inkrafttreten</b>
----------------	----------------------

<sup>1</sup> Vorbehältlich der rechtskräftigen Genehmigung der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) durch die Gemeindeversammlung, setzt der Gemeinderat dieses Reglement auf den 1. Juli 2016 in Kraft.

<b>Art. 27</b>	<b>Frühere Beschlüsse übergeordneter Organe</b>
----------------	---

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter (VOKV) und dieses Beitragsreglements werden alle bisher gefassten Beschlüsse über die Finanzierung von familienergänzenden Einrichtungen aufgehoben.

<b>Art. 28</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>
----------------	------------------------------

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten werden aufgefordert, auch bis jetzt ausgerichtete Zahlungen neu zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Besitzstandswahrung. Sämtliche bisherigen Beschlüsse der Behörde im Zusammenhang mit der Unterstützung von Erziehungsberechtigten in der externen Kinderbetreuung werden mit dieser Verordnung aufgehoben.

<sup>2</sup> Alle Auszahlungen ab dem 1. Juli 2016 sind nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

## ***D. Schlussbestimmungen***

---

8114 Dänikon, 18. April 2016

### **Gemeinderat Dänikon**

Der Präsident:                      Der Schreiber:

Daniel Zumbach                      Lukas Kalberer

### **Publikation im Amtsblatt und Furttaler:**

24. Juni 2016                      Gemeinderatsbeschluss